

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.10.01.01	Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren
Produktgruppe	1.10.01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Produktbereich	1.10	Bauen und Wohnen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
D3	19.03.2014	BV/14/2345

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Bauen und Verkehr	07.04.2014

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Straßenumbenennung im Stadtgebiet Lohmar
hier: Lohmar-Ort, Bebauungsplan Nr. 107.1, 17. Änderung,
Antrag vom 23.01.2013 auf Umbenennung einer Straße/Zufahrt – durch die 1.
und 2. Vorsitzenden Herrn Ziaja und Herrn Meng als Vorsitzende des
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar, Löschzug Lohmar**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt:

Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Zufahrt zum Feuerwehrhaus Lohmar-Ort (Abzweigung von der Hauptstraße) wird keine gewidmete Straße. Hilfsweise steht es der Feuerwehr frei, den Platz vor der Fahrzeughalle mit der Namensbezeichnung „Ostheim-vor-der-Rhön-Platz“ zu beschildern – allerdings nicht mit einem ortüblichen Straßenschild.

Beratungsergebnis						Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)	

Begründung**1. Sachverhalt**

Mit Datum vom 23.01.2013 wurde durch den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar, Löschzug Lohmar, über den Bürgermeister der Stadt Lohmar an den Ausschuss für Bauen und Verkehr beantragt, die Zufahrt zum Feuerwehrhaus in Lohmar-Ort (Abzweig von der Hauptstraße) in „Ostheim-vor-der-Rhön-Straße“ umzubenennen.

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Ostheim vor der Rhön im Landkreis Rhön-Grabfeld in Unterfranken unterhält der Löschzug Lohmar der Freiwilligen Feuerwehr seit über 40 Jahren eine intensive Partnerschaft.

Das Grundstück des Feuerwehrhauses ist über die bestehende Zufahrt von der Hauptstraße her erschlossen; ihm wurde, nach dem Orts-, Straßen- und Grundstücksnummernverzeichnis der Stadt Lohmar, die amtliche Anschrift: Hauptstraße 1 f zugeteilt.

Voraussetzung für die Vergabe eines Straßennamens ist, dass es sich gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in zurzeit gültiger Fassung, um eine öffentliche Straße handelt und sie nach § 6 StrWG NRW per Verwaltungsakt dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Die Vergabe eines Straßennamens obliegt gemäß § 9 der Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 05.03.2013, dem Ausschuss für Bauen und Verkehr.

Die Anbringung und Unterhaltung der Straßenbezeichnungsschilder erfolgt durch die Stadt gemäß § 9 der Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern und Straßenbenennungsschildern im Gebiet der Stadt Lohmar in zurzeit gültiger Fassung.

Laut vorliegendem Antrag soll die Zufahrt zum Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar-Ort einen Straßennamen erhalten.

Gemäß § 20 (1) des StrWG NRW sind Zufahrten, die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von anliegenden Grundstücken und von nicht öffentlichen Wegen mit gewidmeten Straßen.

In der Folge erhalten Zufahrten demnach keine eigenen Straßennamen. Für die beantragte Namensvergabe müsste zunächst die Zufahrt gemäß § 20 Abs. 1 StrWG NRW die Einordnung als öffentlichen Straße (§ 2 StrWG NRW) und in der Folge eine Widmung gemäß § 6 StrWG NRW erfahren. Im Anschluss daran könnte der Ausschuss für Bauen und Verkehr über eine Namensvergabe beschließen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Widmung dieser „unbedeutenden“ Zufahrt nicht erfolgen. Ein eigener Straßen- oder Platzcharakter drängt sich hier in der Örtlichkeit genau so wenig auf, wie bei zahlreichen anderen privaten Zufahrten oder Plätzen im Stadtgebiet.

Zudem hätte diese Änderung Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr.

So wären an dieser Stelle zum einen u. a. zusätzliche Verkehrsschilder – Änderung der Vorfahrtsregelung - aufzustellen, da es sich ja dann nicht mehr um eine Zufahrt handelte. Zum anderen wäre das Schild: „Durchfahrt verboten“ zu entfernen. Das Befahren, Parken und Begehen dieser öffentlichen Straße wäre zunächst für jedermann erlaubt und müsste – falls dies den Feuerwehrbelangen widerspricht – durch einen entsprechenden „Schilderwald“ wieder eingeschränkt werden.

Eine Straßenbenennung ohne Widmung scheidet aus den o. g. Gründen aus. Das Aufstellen eines Straßenschildes zum öffentlichen Raum hin aus „Gefälligkeitsabwägungen“ ist nicht möglich, weil es die öffentliche Ordnung stört und im Rahmen von Gleichbehandlungswünschen weitere Anträge anderer Feuerwehren oder Geschäftsleuten und Privaten auslösen könnte.

Um jedoch der vom Antragsteller gewünschten Anerkennung der Partnerschaft genüge zu tun, könnte die in Rede stehende Feuerwehrgerätehalle oder der davor befindliche Platz mit dem gewünschten Namen belegt werden, allerdings ohne rechtliche Wirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Ordnungsgemäße Erfassung und Zuordnung aller Grundstücke, Gebäude, Bewohner. Vergabe der Hausnummern im Bauantragsverfahren.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Straßen müssen benannt, bekannt gemacht und beschildert werden.

Benennung = Beschluss des zuständigen Ausschusses

Bekanntmachung = Anschreiben gemäß Verteiler

Beschilderung = Amt für öffentliche Ordnung / Bauhof

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Vorlage für den zuständigen Ausschuss mit entsprechenden Vorschlägen erstellen; nach Beschlussfassung werden Anschreiben für Polizei, Rettungsdienste, Post, Versorger usw. erstellt und mit entsprechenden Anlagen verschickt.

Es müssen Straßennamensschilder hergestellt und vom Bauhof angebracht werden.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

Anlagen: Antrag und 2 Lagepläne